Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5086**

16. Wahlperiode 24. 04. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4952 –

Rente ab 67 – Die Auswirkungen für die Betroffenen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Anhebung der Altersgrenze, so der Sozialverband VdK Deutschland e. V. in seiner Stellungnahme zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Ausschussdrucksache 16(11)578), ist ohne „die Voraussetzung einer deutlich erhöhten Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer […] eine Rentenkürzung …“. Deutlicher noch kommentiert das ifo Institut für Wirtschaftsforschung e. V., München, die Anhebung der Altersgrenze (Ausschussdrucksache 16(11)570): „Sicher, auch die Erhöhung des Rentenalters ist eine Rentenkürzung, die nur den Mangel anders verteilt…“. Dennoch beharrt die Bundesregierung darauf, die Anhebung der Regelaltersgrenze sei keine Rentenkürzung. Ziel sei es vielmehr, die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Daraus entstünden dann sogar weitere Rentenansprüche, die Betroffenen könnten sich so besser stellen als ohne Anhebung der Altersgrenze. Dieser Aussage der Bundesregierung steht andererseits die Tatsache entgegen, dass im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Möglichkeiten zur Zwangsverrentung von ALG-II-Bezieherinnen und -Beziehern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beibehalten werden und so eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um bis zu vier Jahre bewirkt wird. Damit einher gehen Abschläge durch die vorzeitige Inanspruchnahme von Renten. Da es nicht ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten gibt, ist diese Fallkonstellation in vielen Fällen zu erwarten. Solange die Erwerbsbeteiligung Älterer deutlich unterdurchschnittlich ist, momentan sind nicht einmal 45 Prozent der über 55-Jährigen in irgendeiner Beschäftigung, gibt es für die Menschen faktisch kaum eine Möglichkeit, überhaupt bis 67 Jahre zu arbeiten. Für viele bleibt Fakt, dass es sich lediglich um eine verkürzte Rentenbezugszeit oder eben um eine bei vorzeitiger Inanspruchnahme durch höhere Abschläge gekürzte Rente handelt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 9. März 2007 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Alters-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

grenzenanpassungsgesetz) beschlossen. Am 30. März 2007 hat auch der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss zugestimmt. Die Regelaltersgrenze soll von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Altersgrenzen bei den anderen Renten werden entsprechend angepasst.

Der demografische Wandel ist auch eine Herausforderung für die gesetzliche Rentenversicherung. Die längere Lebensdauer bewirkt auch eine längere Rentenbezugsdauer. Die Lebenserwartung hat seit 1960 um gut 10 Jahre zugenommen; entsprechend stieg die Rentenbezugsdauer seit 1960 von rund 7 auf heute 17 Jahre. Diese Entwicklung hält an. Gleichzeitig stagniert die Geburtenrate auf relativ niedrigem Niveau. Dementsprechend ändert sich die Bevölkerungsstruktur. Bis 2030 wird die Zahl der über 65-Jährigen um 6,4 Millionen ansteigen. Die Gruppe der 20- bis 64-Jährigen wird sich gleichzeitig um 5,3 Millionen verringern.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ist vor diesem Hintergrund nicht nur richtig, sie ist vor allem im Interesse der Jüngeren auch notwendig. Denn die Anhebung ist eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Diese Beitragssatz- und Niveausicherungsziele sind wiederum der Garant dafür, dass auch die heute jungen Menschen in ihrem Erwerbsleben nicht von zu hohen Beiträgen unzumutbar belastet werden und sie im Rentenalter eine auskömmliche Rente erhalten können.

Die Anhebung der Altersgrenzen ist jedoch nicht nur die angemessene Antwort auf die steigende Lebenserwartung. Die Fragesteller zitieren in ihrer Vormerkung aus der Stellungnahme des Instituts für Wirtschaftsforschung zum Gesetzentwurf für das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz. In dieser Stellungnahme heißt es aber auch: „Die Deutschen müssen länger arbeiten, um den fehlenden Nachwuchs an jungen Menschen zu kompensieren“.

Die Anhebung der Altersgrenzen ist Bestandteil einer langfristig angelegten Strategie, um Deutschland zu modernisieren und für die Zukunft fit zu machen. Deutschland muss die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bewältigen. Wir müssen als technologischer Spitzenstandort im internationalen Wettbewerb bestehen. Von entscheidender Bedeutung ist die Sicherstellung der zukünftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands. Sie ist nicht zuletzt auch die Basis unserer Sozialsysteme. Um weiter wirtschaftlich erfolgreich zu sein, bedarf es jedoch nicht nur Investitionen in Forschung und Entwicklung. Eine umfassende Modernisierungsstrategie ist erforderlich, die sämtliche Politikfelder umfasst. Dabei werden wir es uns künftig nicht mehr leisten können, die Potenziale einzelner gesellschaftlicher Gruppen ungenutzt zu lassen. Dies betrifft alle gesellschaftlichen Gruppen, auch und gerade die Älteren. Im Jahr 2000 waren etwa 38 Prozent der 55- bis 65-Jährigen berufstätig, im Jahr 2005 waren es 45 Prozent. Ziel der Lissabon-Strategie ist ein Anteil von 50 Prozent im Jahr 2010. Die Bundesregierung setzt dieses Ziel anspruchsvoller: 55 Prozent bis zum Jahr 2010. Die Anhebung der Altersgrenze ist daher nicht nur unter rentenpolitischen Gesichtspunkten notwendig. Sie ist vielmehr ein Element einer umfassenden Modernisierungsstrategie, die die sozialen Sicherungssysteme zukunftsfest machen soll.

Mit der „Initiative 50plus“ werden die Rahmenbedingungen für eine längere Erwerbsdauer verbessert. Die Maßnahmen der „Initiative 50plus“, die auch Änderungen im Arbeitsförderungsrecht und im Arbeitsrecht erfordern, werden in dem „Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen“ geregelt, das zeitgleich mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz verabschiedet wurde. Insgesamt wird so das Wirtschaftswachstum sowohl angebotseitig als auch nachfrageseitig gestärkt. Im Ergebnis wird nicht nur die Beschäftigungsquote Älterer, sondern die Beschäftigung insgesamt zunehmen.

Auch die Tarifpartner, Unternehmen und Sozialverbände müssen in die „Initiative 50plus“ einbezogen werden. Hier kann an gute Erfahrungen aus der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) angeknüpft werden, insbesondere an das von den beteiligten Unternehmen gegründete Demografie-Netzwerk. Es gibt viele in diesem Land, die an den Herausforderungen des demografischen Wandels arbeiten. Es ist Aufgabe der Politik, diese Akteure zusammenzubringen, um gemeinsam auf einen Einstellungswandel in der Gesellschaft hinsichtlich des Alters und des Alterns hinzuwirken.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze verursacht keine Rentenkürzung, da sie keine Minderung des aktuellen Rentenwerts und damit des konkreten Rentenzahlbetrages herbeiführt. Vielmehr zielt die Altersgrenzenanhebung darauf, Leistungserweiterungen aufgrund der im Verhältnis zu den potenziellen Erwerbs- und Beitragsjahren durchschnittlich länger werdenden Rentenbezugsdauer auszugleichen.

Diejenigen, die von Rentenkürzungen sprechen, gehen davon aus, dass sich die Beschäftigungssituation für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den kommenden Jahren nicht verbessert. Hierzu dienen aber gerade die vom Bund unterstützte „Initiative 50plus“ und eine Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Wer die gegenwärtig noch viel zu hohe Arbeitslosigkeit einfach in die Zukunft projiziert, kapituliert vor den Herausforderungen.

Letztlich profitieren Rentner von den aus der Anhebung der Altersgrenzen resultierenden tendenziell höheren Rentenanpassungen. Die durch die Anhebung bewirkte Entlastung des Beitragssatzes kommt neben den Beitragszahlern auch den Rentnerinnen und Rentnern zugute. Da die Rentenanpassungsformel einen Faktor enthält, der Veränderungen des Beitragssatzes widerspiegelt, führt der gedämpfte Beitragssatzanstieg zu höheren Rentenanpassungen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre in ihrer erwarteten Beitragsentlastung – höchstens je 0,25 Beitragspunkte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bis 2029 – nur sehr gering ist und daher nicht geeignet ist, wie im Gesetz behauptet, die Finanzierungsbasis nachhaltig zu verbessern?

Durch die Anhebung der Altersgrenze wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte im Jahr 2020 und 0,5 Prozentpunkte im Jahr 2030 gesenkt. Dadurch kann der Beitragssatzanstieg auf 20 Prozent im Jahr 2020 und 21,9 Prozent im Jahr 2030 begrenzt werden. Ohne die Anhebung der Altersgrenze würden die gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzgrenzen von 20 Prozent im Jahr 2020 und 22 Prozent im Jahr 2030 nicht eingehalten werden.

Die Anhebung der Altersgrenze entlastet nicht nur die Beitragszahler, sondern kommt als Folge höherer Rentenanpassungen auch den Rentnerinnen und Rentnern zugute (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Das Rentenniveau vor Steuern erhöht sich bis zum Jahr 2030 infolge der Anhebung der Altersgrenze um 0,6 Prozentpunkte.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass im Gesetzentwurf die Auswirkungen auf die Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) sowie auf die Ausgaben des Bundes, der Länder und Kommunen im Rahmen von SGB II und SGB XII trotz einem zu erwartenden Anstieg der Erwerbslosigkeit sowie niedrigerer Renten durch die Anhebung der Regelaltersgrenze nicht geprüft wurden bzw. solche Kosten nicht benannt sind?

Die zu erwartenden Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf den Arbeitsmarkt müssen im Zusammenhang mit der demografischen Ent-

wicklung und der Gesamtwirkung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesehen werden. Die Bundesregierung geht aufgrund dieser Zusammenhänge und entgegen der Erwartungen der Fragesteller nicht davon aus, dass durch die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ein spürbarer und nachhaltiger Anstieg der Erwerbslosigkeit zu erwarten ist.

Für den Bereich der Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII ist keine gesicherte Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenze möglich. Für Kostenschätzungen mit einem Vorausberechnungszeitraum von zwei Jahrzehnten steht in der Sozialhilfe, im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung, kein Rechenmodell zur Verfügung. Die Leistungen der Sozialhilfe sind nachrangig, über Umfang und Höhe von Leistungsansprüchen entscheiden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, im vorliegenden Fall also um das Jahr 2030. Da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht nur von der Höhe von Rentenansprüchen abhängen, ist eine seriöse Vorausschätzung nicht möglich.

3. Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass sie in den Folgeabschätzungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes nur die Kostenauswirkungen auf die Unternehmen berücksichtigt, jedoch nicht, welche finanziellen Kosten und Risiken für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen?

Durch die Anhebung der Altersgrenzen wird der Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2030 um 0,5 Prozentpunkte gedämpft. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden nicht mit Kosten belastet, sondern vielmehr über die Beitragssatzentwicklung entlastet. Hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeiten und -chancen älterer Menschen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wäre im Jahr 2029 eine Person, die das 63. Lebensjahr vollendet hat, 35 Beitragsjahre aufweisen kann und seit mehr als 18 Monaten erwerbslos ist, unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5 SGB II gezwungen, einen Antrag auf vorgezogene Altersrente zu stellen, obwohl sich hieraus Abschläge von 14,4 Prozent ergeben würden?

Ja. Nach der derzeitigen Rechtslage kommt die Sonderregelung über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter erleichterten Bedingungen nach § 65 Abs. 4 SGB II vom 1. Januar 2008 an nur noch demjenigen zugute, der vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat (geboren vor dem 1. Januar 1948) und dessen Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Regelung der Nachrangigkeit im SGB II, welche Leistungsbezieherinnen und -bezieher zwingt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Altersrente zu beantragen, selbst wenn diese mit erheblichen Abschlägen verbunden ist, der Begründung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes, eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit anzustreben, elementar entgegenläuft?

   Sieht die Bundesregierung hier dringenden Handlungsbedarf und welchen?

Richtig ist, dass die Anhebung der Altersgrenzen eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zum Ziel hat. Jedoch widerspricht dem nicht, dass bei der Frage, wer Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat, weitere Aspekte zu berücksichtigen sind.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein staatliches Fürsorgesystem, das vom Nachranggrundsatz geprägt ist. Dies bedeutet, dass erwerbsfähige Hilfesuchende Leistungen der Grundsicherung nur erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeit ist nur derjenige, der seinen und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). § 5 Abs. 1 SGB II formuliert ausdrücklich den Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber anderen Sozialleistungen. Diese sind vorrangig geltend zu machen. Denn die Hilfebedürftigen müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu vermeiden. Zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit gehört daher grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung, dass im Gesetzentwurf die Behauptung aufgestellt wird, die Auswirkungen des Gesetzentwurfs seien „unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft“ worden und wären „gleichstellungspolitisch ausgewogen“, wenn gleichzeitig die Sachverständigen Prof. Dr. Ursula Rust sowie Prof. Dr. Helge Sodan in ihren Stellungnahmen zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz aus gleichstellungspolitischer Perspektive aufgrund der Tatsache, dass lediglich 4 Prozent aller Frauen diese Bedingung erfüllen, erhebliche verfassungsrechtliche sowie europarechtliche Bedenken äußern?

Von den Fragestellern wird hier die sog. 45-Jahresregelung angesprochen. Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen, sollen weiter mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Durch die Aufnahme von Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr ist im System der Rentenversicherung das Mögliche getan worden, um eine Benachteiligung von Frauen zu vermeiden.

Wie sich der Anteil der Versicherten mit einer Wartezeit von 45 Jahren zukünftig entwickeln wird, kann nicht quantitativ abgeschätzt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich der Unterschied zwischen Frauen und Männern verringern wird, da jüngere Frauen eine deutlich höhere Erwerbsneigung aufweisen als die Frauen, die gegenwärtig im Rentenalter sind.

7. Welche Aspekte hat die Bundesregierung unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming genau geprüft, und bei welchen Punkten wurden geschlechterrelevante Sachverhalte vermutet?

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung. Folgerichtig wurden sämtliche Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft. Dabei wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

Werden von der Maßnahme oder von Teilen davon Personen unmittelbar oder mittelbar betroffen? Welcher Art und welchen Ausmaßes ist die Betroffenheit? Sind Frauen und Männer unterschiedlich betroffen? Welche mögliche Folgen wird die Maßnahme für Frauen und Männer haben?

Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung um ein vorleistungsbezogenes Versicherungssystem handelt. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Ver-

sicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Dies gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Wie aus dem Gesetzentwurf ersichtlich, wurden im Rahmen der Relevanzprüfung zusätzliche Ausführungen zu den Regelungen gemacht, bei denen eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeitragsjahren zu einer Vergünstigung bei der Rente führen können. Für weitere Ausführungen hierzu verweise ich auf die Antwort zu Frage 6.

8. Teilt die Bundesregierung die am 9. März 2007 im Plenum von mehreren Abgeordneten vertretene Auffassung, dass die sog. Riester-Reform faktisch eine Beitragserhöhung für die Arbeitnehmer ist, die höher ausfällt als es bei einer paritätischen Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer notwendig gewesen wäre?

   Wenn nein, wie kommt die Bundesregierung zu ihrer Auffassung?

Mit den Maßnahmen der Rentenreform 2001 wurden die Grundlagen dafür geschaffen, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar bleibt und auch in Zukunft zusammen mit der zusätzlichen Altersvorsorge die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Alter gewährleistet. Aus diesem Grund wird seitdem die betriebliche und private Altersvorsorge in erheblichem Umfang staatlich gefördert. Es ist unter den Fachleuten inzwischen unumstritten, dass der Ausbau der kapitalgedeckten Säulen zu einer Stärkung des Gesamtsystems der Alterssicherung geführt hat. Bei der staatlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, der so genannten Riester-Rente, wird der Aufbau eines Altersvorsorgevermögens durch eine Kombination von staatlichen Zulagen und Steuerersparnissen gefördert. Dadurch können sich gerade auch Geringverdiener und Familien den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge leisten. Die Riester-Rente wurde gerade so gestaltet, dass sie insbesondere für die Bezieher mittlerer und niedriger Einkommen attraktiv ist. Bei Geringverdienern kann die Förderquote bis auf über 90 Prozent steigen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass durch die Modifizierung der Schutzklausel die Renten zukünftig für einen längeren Zeitraum deutlicher hinter der Lohn- und Inflationsentwicklung zurückbleiben werden, wenn bereits heute zunehmend – insbesondere für Frauen – die Renten unterhalb der Grundsicherung liegen?

Die jährliche Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt auf der Grundlage der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung von Veränderungen der Höhe der Aufwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für ihre Altersvorsorge und der Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten. Eine Schutzklausel stellt sicher, dass die neben der Lohnentwicklung zu berücksichtigenden Elemente der Anpassungsformel nicht zu einer Rentenkürzung führen können. Allerdings soll durch eine Anwendung der Klausel kein dauerhafter Vorteil für die Rentnerinnen und Rentner zu Lasten der Beitragszahler begründet werden. Die Schutzklausel ist deshalb dahingehend modifiziert worden, dass Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Klausel nicht unmittelbar realisiert wurden (sog. Ausgleichsbedarf), ab 2011 bei Rentenerhöhungen berücksichtigt werden. An der Lohnorientierung der Rentenanpassung ändert sich durch die Modifizierung der Schutzklausel also nichts. Zudem bestimmt die Lohnentwicklung auch während der Abbauphase die Höhe der Anpassung, da der Abbau des Ausgleichsbedarfs durch eine Halbierung von Rentenerhöhungen erfolgt. Diese Phase wird auch keinen „längeren Zeitraum“ umfassen. Der

Ausgleichsbedarf beläuft sich aktuell auf 1,75 Prozent in den alten Ländern und 1,30 Prozent in den neuen Ländern. Nach dem Rentenversicherungsbericht 2006 steigt der Ausgleichsbedarf bis zum Jahr 2010 weiter an und wird dann ab 2011 innerhalb eines Zeitraums von nur vier Jahren vollständig abgebaut. Die aktuell günstige Konjunkturentwicklung wird vermutlich dazu führen, dass der Ausgleichsbedarf im Jahr 2010 niedriger ist und schneller abgebaut wird als im Rentenversicherungsbericht 2006 geschätzt wurde.

Die Alterseinkommen der Frauen haben sich in den letzten Jahren auffallend positiv entwickelt und wesentlich zu den im Durchschnitt insgesamt gestiegenen Einkommen von Senioren beigetragen. Dies ist vor allem auf die – im Vergleich zu älteren Geburtsjahrgängen – höheren Anwartschaften der Frauen zurückzuführen, die ins Rentenalter aufgerückt sind. Im Übrigen sagen niedrige Renten nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentner aus. Insbesondere lässt eine kleine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rückschlüsse auf Altersarmut zu, da sie i. d. R. mit weiteren Einkommen kumuliert. So verfügten im Jahr 2003 verheiratete Frauen mit eigener gesetzlicher Rente unter 275 Euro im Monat zusammen mit ihrem Ehemann in den alten Bundesländern im Durchschnitt über ein monatliches Nettoeinkommen von knapp 1 950 Euro und in den neuen Bundesländern über gut 1 550 Euro. Allein stehende Frauen (ledig, geschieden oder verwitwet) mit eigener gesetzlicher Rente unter 275 Euro im Monat hatten in den alten Bundesländern im Durchschnitt ein monatliches Nettoeinkommen von rund 1 000 Euro und in den neuen Bundesländern von knapp 900 Euro. Von allen Rentnern mit weniger als 275 Euro eigener Rente im Monat ist nur ein verschwindend geringer Teil tatsächlich Bezieher von Niedrigeinkommen und empfängt deshalb bedarfsorientierte Grundsicherung.

Richtig ist aber auch, dass Frauen im Alter häufiger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen als Männer. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und u. a. auch demografischer Natur. So gibt es heute deutlich mehr 65-jährige und ältere Frauen als Männer dieser Altersgruppe.

Neben demografischen Ursachen erklärt sich der höhere Anteil von Frauen an den Grundsicherungsbeziehern dadurch, dass Herkunft und Höhe der Alterseinkünfte der heutigen 65-jährigen und älteren Frauen durch die Erwerbsbiografien und damit die sozialen Verhältnisse der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägt sind. Die in diesen Jahrzehnten zumindest in den alten Ländern noch der gesellschaftlichen Normalität entsprechende „Hausfrauenehe“ und Einverdienerfamilie hat die Altersversorgung dieser Frauen erheblich beeinflusst. Für nachfolgende Generationen sind solche Erwerbsbiographien nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme. Mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit und steigender beruflicher Qualifikation von Frauen werden auch die eigenen Alterseinkünfte von Frauen steigen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333